



7. März 2027

Mit Dir. Gemeinsam
Pfarrgemeinderatswahl



KIRCHE GEMEINSAM ENTWICKELN

Handbuch zur PGR-Wahl 2027

MIT DIR. GEMEINSAM

Das Motto zur PGR-Wahl 2027 greift das Thema Synodalität auf: gemeinsam auf dem Weg sein – mit Gott und den Menschen. Gemeinsam Kirche vor Ort entwickeln.

Das Handbuch führt durch die fünf Phasen der Wahl mit einem detaillierten Zeitplan, digitalen Werkzeugen, Terminen und der Wahlordnung. Damit hast du alle Informationen in gedruckter Form in Händen. Bei allen Angaben gilt, dass im Zweifel immer die Wahlordnung gilt. Und bitte, dieses Handbuch stets an die jeweils verantwortlichen Personen (z.B. Wahlvorstand) weitergeben.

Die KIS/EXCEL-WAHLHILFE ist noch nicht startklar, wird aber rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Die Produkte aus dem SHOP gibt es in der Materialstelle und die Anmeldung zu den VERANSTALTUNGEN läuft über die Website erzdioezese-wien.at/pgr.

Herausgeber: Erzdioezese Wien // Pfarrgemeinderäte & Pastorale Strukturentwicklung, Stephansplatz 6/1/5/501
Fotos: EDS/Hofmann: Seite 1, 2 (Pories, Weißbriacher), 10; EDW/List: Seite 2 (Grünwidl, Hager, Lobnig); EDW/Schönlaub: Seite 4, 6, 8, 14; Markus Göstl: Seite 2 (Dörfler); Privat: Seite 2 (Keglovits, Sponer, Nangialil)
Layout: Marktkraft, Peter List; Druck: druck.at, 8/2026
Version 2.0

PHASE 1

WAHL VORBEREITEN

vom Pfarrgemeinderat (PGR) bis zum Wahlvorstand

PHASE 2

PERSONEN GEWINNEN

von der ganzen Pfarrgemeinde bis zum Wahlvorstand

PHASE 3

WAHL BEWERBEN

von der pfarrlichen Öffentlichkeitsarbeit bis zum Wahlvorstand

PHASE 4

WAHL DURCHFÜHREN

vom Wahlvorstand bis zur Wahlkommission

PHASE 5

GREMIEN STARTEN

vom Pfarrgemeinderat bis zum Pastoralkonzept

WO

WAHLORDNUNG

für den Pfarrgemeinderat und Gemeindeausschuss (GA) in der Erzdioezese Wien





7. März 2027

Mit Dir. Gemeinsam
Pfarrgemeinderatswahl



Erzbischof Josef Grünwidl
im Frühjahr zur Vorbereitung
der PGR-Wahl 2027.



Lieber Herr Pfarrer,
liebe/r stellvertretende/r Vorsitzende/r des Pfarrgemeinderats,
liebe/r Leiter/in des Gemeindeausschusses!

Du hast soeben das Handbuch mit der Wahlordnung und drei Plakaten zur Organisation der Wahl am 7. März 2027 erhalten. Wir danken, dass du dich mit anderen für die PGR-Wahl in deiner Pfarre engagierst. Bitte zögere nicht, bei Fragen und Ideen das PGR-Wahlteam zu kontaktieren. Übrigens gilt für die PGR-Wahl: Mit Dir. Gemeinsam.



Birgit Hager & Stefan Lobnig
PFARRGEMEINDERÄTE & PASTORALE
STRUKTURENTWICKLUNG
01-51552-3363
pfarrgemeinderat@edw.or.at



Eva Keglovits
PFARRMEDIEN
01-51551-3954
pfarrmedien@edw.or.at



Kurt Dörfler & Karin Sponer
VIKARIAT NORD
01-51552-3235
vikariat.nord@edw.or.at



Markus Pories
VIKARIAT WIEN-STADT
01-51552-3434
vik.wien-stadt@edw.or.at



Robin Nangialil & Manfred Weißbriacher
VIKARIAT SÜD
01-51552-3618
vikariat.sued@edw.or.at

ORGANISATIONS- HANDBUCH

Alle Informationen zur PGR-Wahl und den pfarrlichen Ordnungen auf einen Blick, mit Schulungsvideos. Login mit der eigenen Emailadresse und dem jeweils zugesandten Code auf diese Emailadresse. Vorsitzende – oder ein weiteres Mitglied – des Wahlvorstands werden nach der Meldung ans Vikariat berechtigt.



erzdioezese-wien.at/oh

Mehr Informationen unter
erzdioezese-wien.at/oh-login

WAHL VORBEREITEN

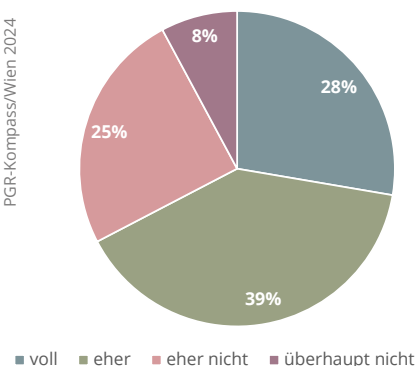
Diese Phase legt das Fundament. Hier entscheidet sich, ob die Wahl eine Chance für Kirchenentwicklung oder zur Pflichtübung wird.

Vorbereitung heißt Innehalten, Zurückblicken, Würdigen und bewusst nach vorne Schauen. Legt im PGR auch die Organisation der Wahl fest. Drei Fragen geben Orientierung:

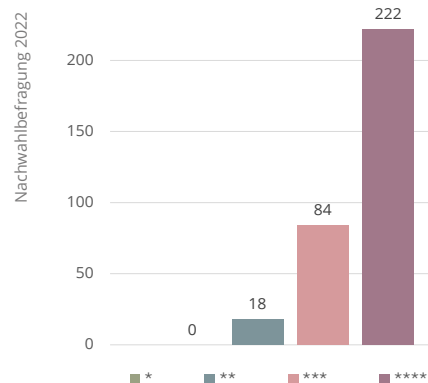
- 1 WER TRÄGT WELCHE VERANTWORTUNG?**
Der Pfarrgemeinderat trifft die grundlegenden Entscheidungen. Der Wahlvorstand organisiert den Ablauf. Die Öffentlichkeitsarbeit sorgt für Sichtbarkeit und das Pfarrbüro unterstützt.
- 2 WELCHES WAHLMODELL PASST ZUR PFARRE?**
Die neue Wahlordnung eröffnet Spielräume: Ob gemeinsamer PGR mehrerer Pfarren mit GA, Teamwahl oder bewährte Modelle entscheidet sich aus der konkreten Situation vor Ort und erfordert rechtzeitige Überlegungen.
- 3 WIE ENDET DIE PERIODE 2022-2027?**
Eine gute Wahl beginnt mit einem guten Abschluss. Bilanz, Übergabe und Dank schaffen Würde und Klarheit für den Übergang.



PGR-Kompass/Wien 2024



Zwei Drittel der Mitglieder im PGR haben eine gemeinsame Zukunftsvision.



Die Wahlordnung 2021 war eine gute Grundlage, um die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen.

**HERBST 2026 (BIS LÄNGSTENS ENDE JÄNNER 2027)****PFARRGEMEINDERAT**

- **Bilanz ziehen** – wertschätzend auf die 5 Jahre schauen. Das Pastoral-konzept kann dazu eine Hilfe sein.
- Was bedeutet das Motto „Mit Dir. Gemeinsam“ für die Wahlvorberei-tung der Pfarre?
- Auf welcher Ebene (z.B. gemeinsamer PGR) wird wie gewählt?
- **Planung einer DANKE-Aktion** in der Pfarre für die Ehemaligen und Nichtgewählten im März 2027.

MÖGLICHST VOR DEM 15. NOVEMBER 2026, ABER BIS SPÄTESTENS 15. DEZEMBER**PFARRGEMEINDERAT**

- **Entscheidung (WO 3) und Meldung an das Vikariat** über
 - die zu wählenden Gremien (PGR, GA) bzw. die Wahl eines gegebenenfalls gemeinsamen PGR
 - die Wahlmodelle (PGR, GA)
 - die Anzahl der zu Wählenden in den Gremien (PGR, GA)
 - die Anwendung des Filialwahlmodells (PGR)
 - oder einen Antrag an die PGR-Schiedsstelle für ein alternatives Wahlmodell
- **Wahl eines Wahlvorstandes (WO 4.1)** zur Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Wahl. Der Pfarrer ist Mitglied des Wahlvorstandes, muss aber nicht selbst der Vorsitzende sein.
- **Information an den Wahlvorstand** über die getroffenen Entschei-dungen

PFARRBÜRO

- Klärung, wer die PGR-Wahl in der KIS begleiten wird. Gegebenenfalls kann eine Person im Entwicklungsraum die Aufgabe für alle Pfarren übernehmen oder es wird eine Person für die PGR-Wahl in der KIS berechtigt.

Idee: Das Filialwahlmodell nutzen,
damit jede Altersgruppe im PGR vertreten ist.

**WAHLVORSTAND**

- **Konstituierung des Wahlvorstandes** mit Wahl der bzw. des Vorsit-zenden des Wahlvorstandes. Die bzw. der Vorsitzende des Wahlvor-standes darf nicht selbst bei der PGR-Wahl kandidieren. Für alle muss eine Verpflichtungserklärung in der Datenschutzmappe der Pfarre aufliegen.
- Meldung der Vorsitzenden der Wahlvorstände an das Vikariat, damit sie zu Schulungen ab 9. Dezember eingeladen werden können.

Idee: Junge Menschen im Pfarrgemeinderat –
ja das gibt's! (Katholische Jugend)

**VERANSTALTUNGEN**

- 10.9. PGR-Wahl-Kickoff, 19 Uhr (Online)
- jeden Dienstag (10 oder 19 Uhr) PGR-Wahl -Sprechstunde (Online)

SCHULUNG FÜR VORSITZENDE DER WAHLVORSTÄNDE

- 9.12., 19 Uhr (Online)
- 12.1., 19 Uhr (Online)
- 13.1., 19 Uhr (Stockerau)
- 14.1., 19 Uhr (Wiener Neustadt)
- Jänner, 19 Uhr (Stephansplatz)

SHOP

- Handbuch

ORGANISATIONSHANDBUCH

- Meldung an das Vikariat
- Verpflichtungserklärung Daten-schutz für den Wahlvorstand
- Klausurvorschläge
- Planung einer DANKE-Aktion
- Hinweise zu den Entscheidungen im PGR

KIS/EXCEL-WAHLHILFE

- Verlautbarung der PGR-Wahl
- Anlegen von PGR-Wahl-User in der KIS

WEBLINKS

Klausurbegleitung durch die
ARGE Gemeindeberatung



Katholische Jugend

PERSONEN GEWINNEN

„Mit Dir. Gemeinsam“ ist das Motto, um neue Talente für den PGR und GA zu finden.

In dieser Phase entscheidet sich, wer bereit ist, die Zukunft der Pfarre mitzugestalten.

1 WO FINDE ICH DIE KANDIDATINNEN UND KANDIDATEN?

Rechne mit zehn Anfragen pro Zusage – das ist normal! Sprich gezielt Verantwortliche in der Gemeinde, Neu-Zugezogene, Neu-Pensionierte, junge Eltern, Neu-Pensionierte und stille Helferinnen und Helfer an.

2 WAS BRAUCHEN KANDIDATINNEN UND KANDIDATEN?

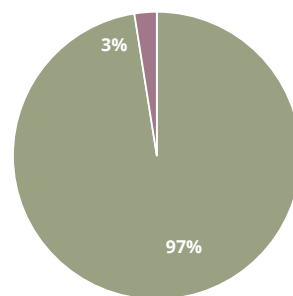
Erzähle in einem Satz, wozu deine Pfarre bzw. Gemeinde da ist und welche Aufgaben ein Mitglied im Gremium hat. Gib auch ehrlich Auskunft über die Erwartungen an die Mitglieder. Das Tätigkeitsprofil und der Kandidierenden-Folder unterstützen die Gespräche.

3 WAS MOTIVIERT MENSCHEN ZUR KANDIDATUR?

Menschen wollen etwas bewegen und Neues ausprobieren! Zeige ehrlich Höhen und Tiefen auf, sprich von Gemeinschaft und Glaubenswachstum. Formuliere die Anfrage als Zutrauen, nicht als Zumutung – das überzeugt!

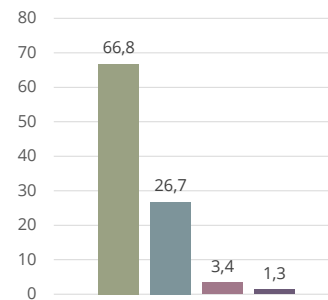


PGR-Kompass/Wien 2024



Die größte Motivation für Mitglieder im PGR ist es, das Pfarrleben aktiv mitzugestalten.

PGR-Kompass/Wien 2024



■ voll ■ eher ■ eher nicht ■ überhaupt nicht

Wichtig ist den Mitgliedern im Pfarrgemeinderat, möglichst unterschiedliche Menschen für den PGR zu gewinnen.



MÖGLICHST VOR DEM 24. DEZEMBER, ABER BIS SPÄTESTENS 27. DEZEMBER 2026 (WO 4.2.a)

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT, WAHLVORSTAND & PFARRER

- Einladung kommunizieren, Wahlvorschläge bis 24. Jänner 2027 beim Wahlvorstand einzubringen. Die Adresse(n), wo, wie bzw. bei wem Wahlvorschläge eingebracht werden können, müssen bekannt gemacht werden.

BIS 24. JÄNNER 2027 (WO 4.2.d)

WAHLVORSTAND

- Sammlung und Prüfung der Wahlvorschläge und Sammlung der schriftlichen Einverständniserklärungen
- Spätestens wenn bis dahin noch nicht genügend Kandidierende gefunden wurden, macht der Wahlvorstand selbst ergänzende Wahlvorschläge und holt die Einverständniserklärungen ein.

BIS 14. FEBRUAR 2027 (WO 4.2.g)

WAHLVORSTAND

- Erstellung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten. Die endgültige Liste hat zu enthalten:
 - die Namen in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens
 - Angabe des Geburtsjahres

Es sind alle Wahlvorschläge aufzunehmen, die die Voraussetzungen für die Wählbarkeit (WO 1.3) erfüllen.

SPÄTESTENS AM 14. FEBRUAR 2027 (WO 4.2.h)

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT, WAHLVORSTAND & PFARRER

- Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten in der Pfarre bzw. Teilgemeinde durch Plakat-Aushang, Vorstellung im Gottesdienst, im Pfarrblatt, bei einem Vorstellungsabend ...
- Informationen über Wahlorte und Wahlzeiten für die Stimmabgabe (mindestens eine alternative Wahlzeit zum Wahlsonntag, vgl. WO 4.4.a)
- Wähleraktivierung durch Aushang Plakate und Berichte in allen pfarrlichen und regionalen Medien

VERANSTALTUNGEN

- 5.11., 18 Uhr 30, Personen gewinnen (Online)
- 11.1., 19 Uhr, ich überlege zu kandidieren (Online)

SHOP

- Wahl-Box mit Plombe

ORGANISATIONSHANDBUCH

- Muster-Tätigkeits-Profile
- Milieusensible Personensuche
- Einverständniserklärung für Kandidierende

CANVA

- Kandidierenden-Folder individuell anpassen und gestalten
- Wahlvorschlags-Karten

KIS/EXCEL-WAHLHILFE

- Anlegen der Kandidierenden



Folder für Kandidatinnen und Kandidaten mit Tätigkeitsprofil in Canva. Links zu den Vorlagen im Organisationshandbuch.

WAHL BEWERBEN

Alle Katholikinnen und Katholiken wissen Bescheid und die ganze Bevölkerung ist neugierig, welche Weichen in der Pfarre gestellt werden.

Die Öffentlichkeitsarbeit läuft österreichweit und diözesan, aber vor Ort in der Pfarre, macht die pfarrliche Öffentlichkeitsarbeit den Unterschied.

1 WELCHE KANÄLE?

Pfarrblatt, Website, Schaukästen, Plakatständer, Social-Media, Inserate, regionale Pressekontakte.... Es darf auch aktivistisch sein, um Aufmerksamkeit zu erregen (z.B. leerer PGR-Stuhl vor der Bäckerei)

2 WELCHE BOTSCHAFTEN?

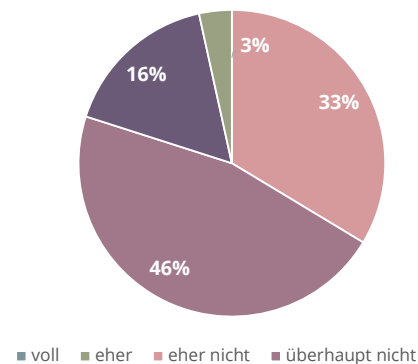
Es muss deutlich sein, welchen Mehrwert Katholische Kirche für die Zielgruppe bietet und, dass eine gute Entwicklung in der Pfarre von der Wahl abhängt.

3 WIE PRÄSENTIEREN SICH KANDIDATINNEN UND KANDIDATEN?

Mit Foto, Namen, Alter, Beruf und persönlicher Motivation! Zeigt authentisch, was die Person bewegt und wofür sie sich einsetzen will.

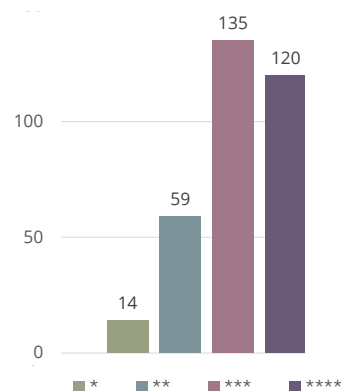


PGR-Kompass/Wien 2025



So zufrieden sind die Mitglieder im PGR mit der Sichtbarkeit des Gremiums.

Nachwahlbefragung 2022



Die pfarrliche Öffentlichkeitsarbeit war sehr gut.

**HERBST 2026 (BIS LÄNGSTENS ENDE JÄNNER 2027)****ÖFFENTLICHKEITSARBEIT, WAHLVORSTAND & PFARRER**

○ **Absprache mit den Zuständigen für die pfarrliche Öffentlichkeitsarbeit**

- zu welchen Zeitpunkten
- welche Informationen
- auf welchen Wegen weitergeben werden
- bzw. wann in welcher Form welche Informationen das Team der pfarrlichen Öffentlichkeitsarbeit braucht und bekommt.
- Konzept für die Phase Kandidierenden-Suche (intensiv: 7. November – 7. Jänner)
- Konzept für die Phase Wahl-Aktivierung (intensiv: 7. Jänner – 7. März)

MÖGLICHST VOR DEM 24. DEZEMBER, ABER BIS SPÄTESTENS 27. DEZEMBER 2026 (WO 4.2.a)**ÖFFENTLICHKEITSARBEIT, WAHLVORSTAND & PFARRER**

- **Verlautbarung des Wahltermins, der Anzahl der zu Wählenden, Wahlmodell und Briefwahl.** Bekanntgabe im Gottesdienst, durch Aushang und in den pfarrlichen Medien. Bei einer Teamwahl ist das Team bekannt zu geben.
- **Einladung kommunizieren, Wahlvorschläge bis 24. Jänner 2027 beim Wahlvorstand einzubringen.** Die Adresse(n), wo, wie bzw. bei wem Wahlvorschläge eingebracht werden können, müssen bekannt gemacht werden.

Idee: Katholikinnen und Katholiken in ihrer eigenen Muttersprache für die PGR-Wahl aktivieren.

SPÄTESTENS AM 14. FEBRUAR 2027 (WO 4.2.h)**ÖFFENTLICHKEITSARBEIT, WAHLVORSTAND & PFARRER**

- **Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten** in der Pfarre bzw. Teilgemeinde durch Plakat-Aushang, Vorstellung im Gottesdienst, im Pfarrblatt, bei einem Vorstellungsabend ...
- **Informationen über Wahlorte und Wahlzeiten** für die Stimmabgabe (mindestens eine alternative Wahlzeit zum Wahlsonntag, vgl. WO 4.4.a)
- **Wähleraktivierung** durch Aushang von Plakaten und mit Berichten in allen pfarrlichen und regionalen Medien

VERANSTALTUNGEN

- 17.9., 18:30 Uhr, PGR-Wahl-Kickoff für Pfarrmedien (Online)
- 13.11., 14-19 Uhr, Pfarrmedientag, Stephansplatz

CANVA-SCHULUNG

- 21.10., 18:30 Uhr (Online)
- 12.11., 18:30 Uhr (Online)

SHOP

- Plakate

ORGANISATIONSHANDBUCH

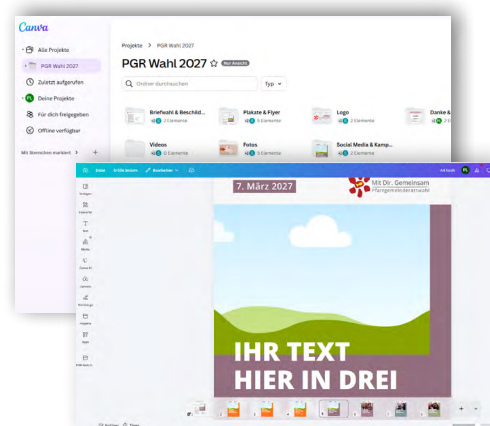
- Leitfaden zur Öffentlichkeitsarbeit & PGR-Wahl
- Übersetzungen der zentralen Slogans in andere Sprachen

CANVA

- Plakate, Bilder, Online-Banner für die Pfarr-Website und Social Media mit dieser Online-Software individuell bearbeiten.

KIS/EXCEL-WAHLHILFE

- Verlautbarung der PGR-Wahl



Mit Canva Vorlagen individuell anpassen.
Links zu den Vorlagen finden sich im Organisationshandbuch.

WAHL DURCHFÜHREN

Den Rahmen für eine echte Wahl in kleinen und großen Pfarren organisieren.

Der Wahlvorstand sorgt mit den Wahlkommissionen für den reibungslosen Ablauf von der Briefwahl bis zur Ergebniskommunikation.

1 WIE WERDEN ABGEGEBENE STIMMEN DOKUMENTIERT?

Die Liste der Wählerinnen und Wähler wird entweder mit der Wahl-Box der nächsten Wahlkommission weitergereicht oder man greift gemeinsam auf die digitale Datei online zu.

2 WIE DAS WAHLERGEBNIS KOMMUNIZIEREN?

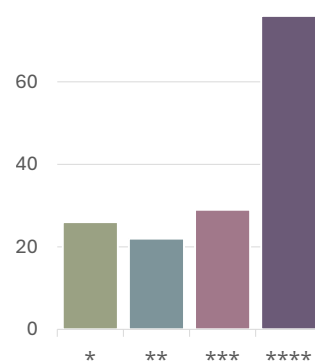
Persönlicher Kontakt mit den Kandidatinnen und Kandidaten vor Veröffentlichung: zuerst die, die nicht ausreichend Stimmen bekommen haben, dann alle anderen; den Begriff „Nichtgewählte“ vermeiden und Dank für die Bereitschaft zum Ausdruck bringen.

3 WAS BIETE ICH DENEN AN, DIE ZU WENIGE STIMMEN BEKOMMEN HABEN?

Die Pfarre ist größer als der PGR. Es gibt weitere Möglichkeiten gestaltend mitzuwirken. Ausgehend von den persönlichen Interessen sorgen Pastoralteam und verantwortliche Personen für den richtigen Einsatz.

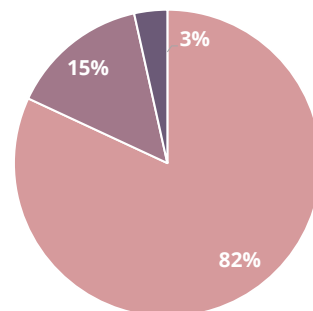


PGR-Meldung 2022



Die Wahlvorstände haben die Durchführung der Briefwahl 2022 mit Sternen bewertet.

PGR-Meldung 2022



■ Listenwahl ■ Kombinierte Wahl ■ Urwahl

Die meisten Pfarren haben bei der PGR-Wahl 2022 nach dem Listenwahlmodell gewählt.

**BIS SPÄTESTENS 14. FEBRUAR 2027****WAHLVORSTAND**

- **Festlegung von Wahlort(en) und Wahlzeiten** (siehe WO 4.4)
- **Bestellung der Wahlkommission(en)** zur Durchführung der Wahl.
Kandidierende zur Wahl können nicht Mitglieder einer Wahlkommission sein (WO 4.3.b). An jedem Wahlort ist eine Wahlkommission von mindestens zwei Personen erforderlich. Für alle muss eine Verpflichtungserklärung in der Datenschutzmappe der Pfarre aufliegen.
- **Organisation der Liste der Wählerinnen und Wähler** aus der diözesanen Katholikendatei (KIS).
- **Organisation der offiziellen Stimmzettel** gemäß den diözesanen Vorlagen.

Achtung: Sind unter WAHL BEWERBEN alle Schritte bis spätestens 14. Februar 2027 umgesetzt?

Ideen: Ein Welcome-Service am Wahltag mit Pfarrcafé;
Dankeschön für die Wählenden; Pinnwand mit
Glückwunschkarten für den zukünftigen PGR; Plakat mit
Stiften und Post-its für Anliegen der Wählenden.

**7. MÄRZ 2027 – WAHLTAG****WAHLKOMMISSION**

- führt die Liste der Wählerinnen und Wähler. Aus Datenschutzgründen ist es empfehlenswert eine digital geteilte Liste der Wählerinnen und Wähler online (z.B. mittels Handy-Hotspot zu bearbeiten).
- gibt die Stimmzettel (WO 5.1) – mit Ausnahme bei der Briefwahl – beim Wahlakt selbst aus.
- verwahrt die Wahlurne und übergibt sie gegebenenfalls an eine weitere Wahlkommission.
- zählt nach der letzten Wahl der Wahlurne die Stimmen aus (5.2)
- gibt die Stimmzettel und Ergebnisse an den Wahlvorstand weiter.

Idee: Kinder geben ihren Prioritäten eine Stimme.
(Katholische Jungschar)



Wahlbox mit zwei Sicherheitsplomben
in der Materialstelle bestellen.

VERANSTALTUNGEN**Pfarrsekretariatstage**

- 12.1. (Stephansplatz)
- 20.1. (Stephansplatz)
- 21.1. (Stephansplatz)
- 25.1. (Stephansplatz)
- 28.1. (St. Bernhard)
- 16.2. Wahlkommission (Online)

SHOP

- Wahl-Box & Plombe
- Rücksendekувert und Stimmzettelkuvert für die Briefwahl

ORGANISATIONSHANDBUCH

- Informationsblatt mit Erklärung zur Briefwahl
- Zählliste
- Verpflichtungserklärung Datenschutz für die Wahlkommission

KIS/EXCEL-WAHLHILFE

- Wahlkundmachung
- Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler
- Liste der Kandidatinnen und Kandidaten
- Stimmzettel

CANVA

- Kandidaten-Aushang
- Hinweisschilder für die Wahlorte und Wahlzeiten
- Rücksendekувert

WEBLINKS

Katholische Jungschar

BRIEFWAHL

- a) Die Möglichkeit der Briefwahl (vgl. WO 4.5.a) auf persönlichen Antrag steht allen Pfarrmitgliedern z.B. bei Verhinderung am Wahltag oder bei Krankheit zur Verfügung. Es gibt keine „fliegende Wahlkommissionen“ mehr. Alternativ können die Briefwahlunterlagen vom Wahlvorstand aktiv an alle wahlberechtigten Personen mit dem Ziel, möglichst alle Pfarrmitglieder zur Stimmabgabe zu gewinnen, zugestellt werden.
- b) Bekanntmachung **vor Weihnachten bis spätestens 27. Dezember**, welche Möglichkeit der Briefwahl es in der Pfarre gibt (Briefwahl 1 oder 2). Medien dazu sind Pfarrblatt, Aushang, Verlautbarung, Kommunikation in den pfarrlichen Gruppen, Homepage, Schaukasten, ...).
- c) Der Wahlvorstand muss die Übersicht anhand des Verzeichnisses der Wählerinnen und Wähler haben, an wen die Briefwahlunterlagen gesendet wurden.
- d) Es muss klare Regelungen geben, wie, wo (z.B. Pfarrbüro, Pfarrwebsite, ...), ab wann und bis wann (**bis mindestens 21. Februar**, WO 4.5.a) Briefwahlunterlagen angefordert werden können.
- e) Der Wahlvorstand prüft im Zweifel die Wahlberechtigung vor Zusendung der Briefwahlunterlagen. Eine Aufzeichnung der Personen, an wen die Briefwahlunterlagen geschickt werden, ist vom Wahlvorstand bzw. Pfarrbüro im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler unbedingt zu führen (z.B. Kennzeichen in der KIS).
- f) Das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler mit dem Kennzeichen zur Zusendung der Briefwahlunterlagen ist vom Wahlvorstand allen Wahlkommissionen zur Verfügung zu stellen, um eine „doppelte Wahl“ auszuschließen. Eine Person mit zugesandten Briefwahlunterlagen kann nur mit dem zugesandten Stimmzettel wählen.
- g) Erziehungsberechtigte können die Briefwahlunterlagen auch für ihr(e) Kind(er) anfordern. In diesem Fall ist darauf hinzuweisen, dass als Absender auf dem Rücksendekuvert der Name des Kindes eingetragen werden muss.
- h) Die Briefwahlunterlagen, die **vom 14. bis spätestens 28. Februar** ausgesandt werden, enthalten:
 - Diözesane Anleitung zur Briefwahl mit Hinweisen und persönliche Erklärung.
 - den Stimmzettel (gegebenenfalls zwei Stimmzettel: den für den PGR und jenen für den GA)
 - das unbeschriftete Kuvert, in das der Stimmzettel gegeben wird und das Rücksendekuvert (beides zu bestellen oder abzuholen in der Materialstelle der Erzdiözese Wien)
 - Je nach Aufwand und Ressourcen kann man die Absenderin bzw. den Absender bereits auf das Kuvert schreiben oder auch die Rücksendekuverts frankieren (vgl. CANVA-Vorlage)
- i) Die Erklärung, den Stimmzettel eigenhändig und geheim ausgefüllt zu haben, muss unterschrieben werden (vgl. Muster-Vorlage).
- j) Die Rücksendekuverts können sowohl per Post zugesandt, ebenso persönlich als auch von jemand anders abgegeben werden. Sie werden ungeöffnet in die Wahlurne gegeben. Die Kontrolle ist durch das Verzeichnis, wem Briefwahlunterlagen zugestellt worden sind, gegeben. Letzter Termin für die Abgabe ist die Schließung der Wahlzeit einer Pfarre.
- k) Bei der Stimmenauszählung sind die Rücksendekuverts als erstes zu öffnen, das Stimmkuvert in die Wahlurne zu geben und die entsprechende Person in die Liste der Wählerinnen und Wähler aufzunehmen. Damit hat der Wahlakt stattgefunden. Wenn mehrere unbeschriftete Stimmkuverts in einem Rücksendekuvert sind und entspricht dies den mitgeschickten Erklärungen (z.B. Elternteile für ihre Kinder), soll dies toleriert werden.
- l) Ist die Anzahl der Stimmkuverts höher als die Anzahl der zugestellten Briefwahlunterlagen bzw. der in der Erklärung genannten Personen, sind diese Stimmen als ungültig zu werten.
- m) Sind aufgrund der Erklärung (z.B. Eltern für ihre Kinder) mehrere Stimmzettel im unbeschrifteten Kuvert zu erwarten, ist die Anzahl der Personen (!) auf dem Kuvert zu notieren. Sind mehrere Stimmzettel in einem Kuvert, außer es ist die Anzahl vermerkt, sind diese Stimmen als ungültig zu werten.

**WAHLVORSTAND**

○ **Überprüfung und Meldung des Wahlergebnisses** der Pfarre möglichst unmittelbar nach dem Feststehen des Wahlausgangs an:

- die Kandidierenden
- den Pfarrer
- und die Wahlstatistik an das diözesane Wahlbüro. (Für die Wahlstatistik wird im Vorfeld eine Information an den Wahlvorstand ergehen, wie sie die Daten digital an die Vikariate übermitteln können.)

Anmerkung 1: Bitte vorher regeln, wer die Kandidierenden über das Ergebnis informiert und auf welche Punkte bei Kandidierenden zu achten ist, die nicht genügend Stimmen erhalten haben.

Anmerkung 2: Gute Erfahrungen haben Pfarren gemacht, die nach der Stimmauszählung zu einer Wahlparty alle Kandidierenden, Wahlvorstand, Wahlkommission und Interessierte eingeladen haben. Hier werden oft Perspektiven für die künftige Arbeit diskutiert.

○ **Öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses** (WO 6.2.g) und auch der Adresse, an die ein Wahleinspruch (WO 6.3) schriftlich erfolgen kann (auch schon möglich im Zusammenhang mit der Wahlankündigung und beim Wahlausgang):

- am Wahltag auf der Website der Pfarre
- Verlautbarung im Gottesdienst am nächstfolgenden Sonntag
- Aushang in der Pfarre während einer Dauer von 15 Tagen

○ **Sorgfältige Verwahrung bei den Pfarrakten:**

- die Bereitschaftserklärungen der Kandidierenden
- die Datenschutzerklärungen der Kandidierenden
- das unterschriebene und gestempelte Wahlprotokoll

○ **Aufbewahrung** (30 Tage, WO 6.2.b)

- der Liste der Wählerinnen und Wähler eines jeden Wahlortes
- und aller abgegebenen Stimmzettel eines jeden Wahlortes
- in einem verschlossenen und versiegelten Kuvert oder Behälter
- an einem geeigneten Ort. So, dass eine nachträgliche Manipulation (z.B. Wegnahme von Stimmzettel ...) ausgeschlossen werden kann.

BIS 21. MÄRZ 2027**WAHLVORSTAND**

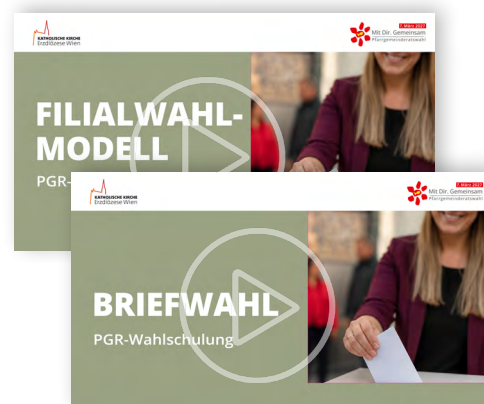
○ **Annahme etwaiger Wahleinsprüche** (WO 6.3.a). Unverzügliche Meldung eines eingelangten Einspruches an den Pfarrer und an die PGR-Schiedsstelle.

ORGANISATIONSHANDBUCH

- Wahlstatistik

KIS/EXCEL-WAHLHILFE

- Wahlprotokoll
- Liste des Wahlergebnisses



Schulungsvideos im Organisationshandbuch

GREMIEN STARTEN

Eine gute Startphase ermöglicht eine wirksame Arbeit für die Zukunft der Pfarre.

Eine Klausur oder ein längeres Starttreffen schafft den Rahmen, um die unterschiedlichen Ideen, Visionen und Zugänge im PGR zu einem starken Wir zu formen. Verschiedenheit ist ein Mehrwert.

1 WER MACHT WAS?

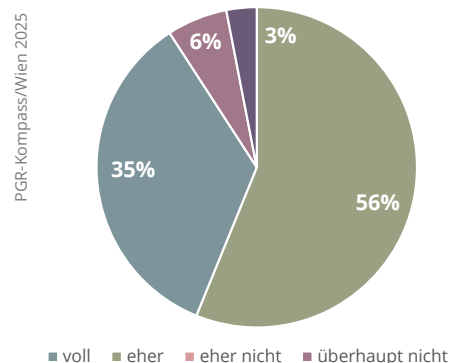
Das Organigramm zeigt, wer wofür zuständig ist und das auch unabhängig von der Mitgliedschaft im PGR. Wie sieht das Verhältnis zum Pfarrleitungsteam, Pfarrlichen Wirtschaftsrat, Pfarrverbandsrat, Pastoralteam und den verantwortlichen Personen einzelner Bereiche in der Pfarre aus?

2 WIE LEBEN WIR SYNODALITÄT?

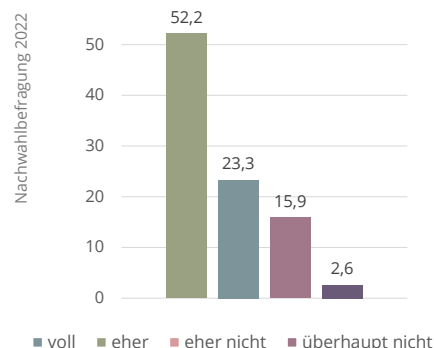
Tauscht euch aus, wie zentrale Haltungen der Synodalität den PGR und darüber hinaus die Pfarre in den nächsten fünf Jahren prägen sollen.

3 IST DAS PASTORALKONZEPT AKTUELL?

Das Pastorkonzept gibt Auskunft über den Auftrag der Kirche im konkreten Sozialraum und über die Ziele. Es ist der gemeinsame Bezugspunkt – auch für den Pfarrlichen Wirtschaftsrat. Sinnvoll ist ein Pastorkonzept im Entwicklungsraum mit Schwerpunktsetzungen für jede Gemeinde. Wenn es noch keines gibt, dann damit starten.



Entscheidungen werden konsensual oder mit breiter Zustimmung getroffen.



So stimmen die Mitglieder im PGR zu, dass neue Formen der Mitarbeit nötig sind, um Junge zu gewinnen.

**VOR DER KONSTITUIERUNG DES PGR (PGO 3.3.2)****PFARRER**

- **Es gibt keine erste Zusammenkunft mehr.** Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beraten und beschließen der Pfarrer, die Mitglieder von Amts wegen (auch der Stv. Vorsitzende des PWR) und die gewählten Mitglieder die Bestellung und Einladung zur Entsendung weiterer Mitglieder. Gegebenenfalls auch konkrete Vorüberlegungen für die konstituierende Sitzung des PGR über:
 - Stellvertretende Vorsitzende bzw. Stellvertretender Vorsitzender und Mitglieder im Pfarrleitungsteam
 - Anzahl und Mitglieder im Pfarrlichen Wirtschaftsrat (PWR). Bis zur Konstituierung des PGR werden diese auf ihre Bereitschaft hin angesprochen.
 - Klärung ob Rechnungsprüfer und Präventionsbeauftragte weiterhin zur Verfügung stehen und gegebenenfalls zu suchen.

PFARRER ODER VON IHM BEAUFTRAGTE PERSON

- **Erste Zusammenkunft im Gemeindeausschuss.** Es wird ein Vorschlag über die Gemeindeleiterin bzw. Gemeindeleiter und Gemeindeleitungsteam für den PGR erstellt. Weitere Mitglieder können aufgenommen werden und verantwortlichen Personen (Pfarrkontakte) melden. Die Mitglieder der Gemeindeausschüsse sind im Protokoll der konstituierenden Sitzung des PGR aufzuführen. Ist die Gemeindeleiterin bzw. der Gemeindeleiter nicht schon Mitglied im PGR, so ist sie bzw. er nach PGO 3.1.1.d Mitglied von Amts wegen im PGR.

**NACH DEM 21. MÄRZ ABER SPÄTESTENS AM 11. APRIL 2027
SOFERN KEIN EINSPRUCH ERHOBEN WURDE (PGO 3.3.3)****PFARRER**

- **Einladung zur Abhaltung der konstituierenden Sitzung** des PGR
Hinweis: Für Pfarrverbände mit mehreren Pfarren kann ein Termin mit mehreren Pfarrgemeinderäten, die sich nacheinander treffen oder gemeinsame und getrennte Teile haben hilfreich sein.

PFARRGEMEINDERAT

- **Abhaltung der konstituierenden Sitzung** des PGR bis 18. April 2027.
Dabei ist die Muster-Tagesordnung beachtenswert.

Anmerkung: Da es bei der konstituierenden Sitzung viele Formalia gibt, empfiehlt es sich noch vor dem Sommer eine weitere Sitzung des PGR abzuhalten, die sich besonders mit den pastoralen Zielen und Aufgaben und der Jahresplanung für das kommende Jahr befassen sollte.

PFARRER, STV. VORSITZENDE/R, PFARRBÜRO

- **Meldung** der Mitglieder, Funktionen und Pfarrkontakte an das Vikariat innerhalb von 2 Wochen.

SHOP

- Ordnungen
- Pastorkonzept
- DANKE-Karten

KIS & EXCEL-WAHLHILFE

- Meldung der Mitglieder und Funktionen im PGR und Aktualisierung der Pfarrkontakte

CANVA

- Dekret für Gemeindeausschüsse und Gemeindeleitungsteams

ORGANISATIONSHANDBUCH

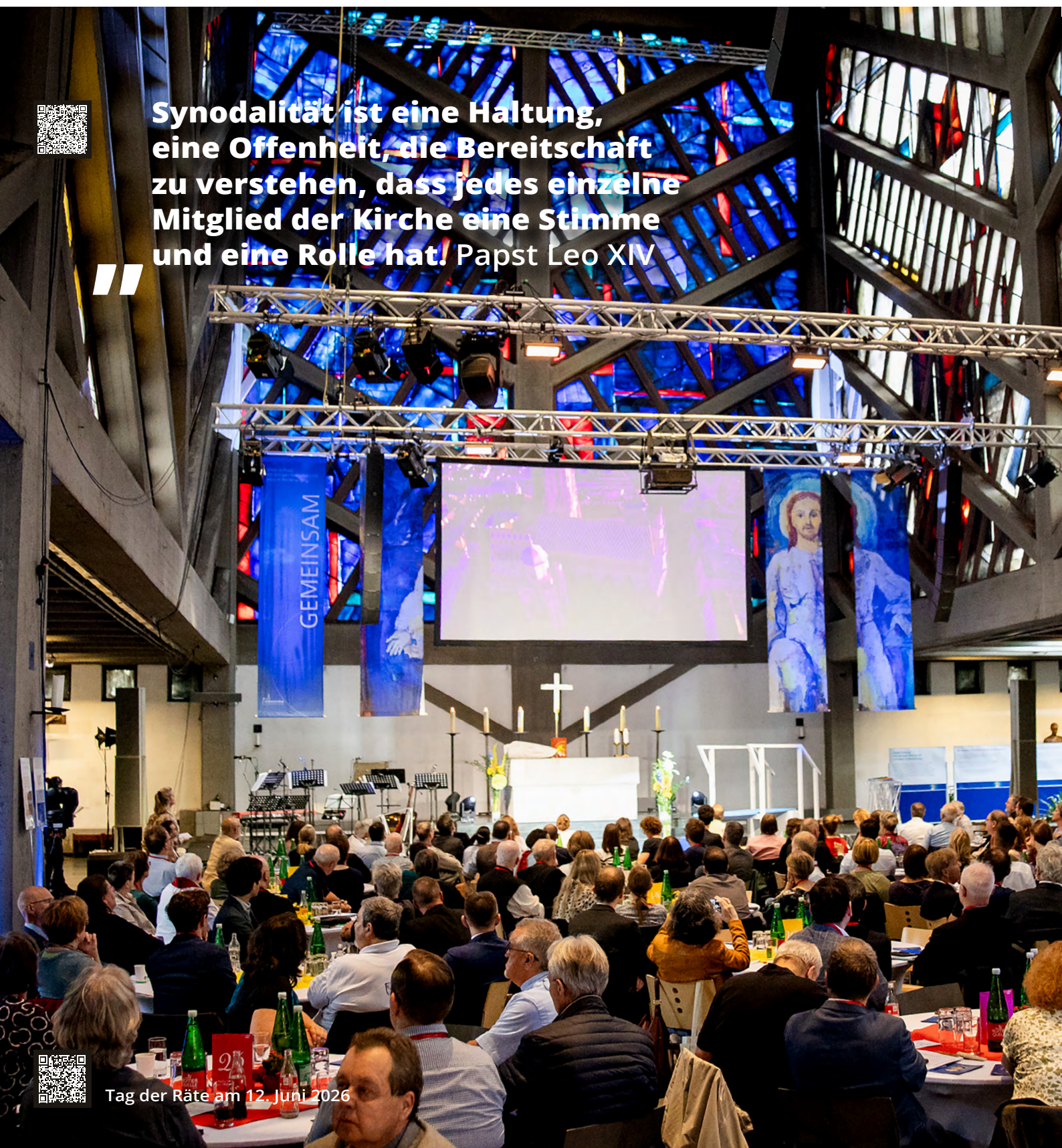
- Muster-Tagesordnung
- Vorschläge für Gottesdienste
- Verpflichtungserklärung Datenschutz
- Verpflichtungserklärung Prävention



Im Vorfeld der Konstituierung wird eine realistische Zahl an Ordnungen (PGO, GO, PWRO) an jeden Entwicklungsraum zur Verteilung zugesandt.



**Synodalität ist eine Haltung,
eine Offenheit, die Bereitschaft
zu verstehen, dass jedes einzelne
Mitglied der Kirche eine Stimme
und eine Rolle hat! Papst Leo XIV**



Tag der Räte am 12. Juni 2026



INNERHALB VON 4 WOCHEN NACH DER PGR-KONSTITUIERUNG (PWRO 3.2.A)

PFARRER

- ☐ **Der Pfarrer lädt zur konstituierenden Sitzung** die vom PGR gewählten Mitglieder des Pfarrlichen Wirtschaftsrat (PWR) ein.

- ☐ **Abhaltung der konstituierenden Sitzung des PWR:**

- Unterschrift Verpflichtungserklärung zum Datenschutz und zur Prävention
- Versprechen auf das Amt durch die Mitglieder
- Wahl der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden im PWR, die bzw. der dadurch zum amtlichen Mitglied im PGR wird.
- Benennung einer Schriftführerin bzw. eines Schriftführers
- gegebenenfalls Benennung von Fachverantwortlichen
- Unterschriftenprobeblatt

PFARRER, STV. VORSITZENDE/R, PFARRBÜRO

- ☐ **Meldung** der Mitglieder, Funktionen und Pfarrkontakte an das Vikariat innerhalb von 2 Wochen.

Hinweis: Bis zur Konstituierung des Pfarrlichen Wirtschaftsrats (PWR) bleibt der bisherige PWR im Amt.

INNERHALB VON 6 WOCHEN NACH DER PGR-KONSTITUIERUNG (PGO 3.3.3.A)

PFARRVERBANDSRAT, SEELSORGERAUMRAT

- ☐ **Abhaltung der konstituierenden Sitzung**

- Beschluss über bestellte und entsandte Mitglieder (kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen PGO 3.1.3, 3.1.4)
- Schriftführerin bzw. Schriftführer
- Stv. Vorsitzende bzw. Stv. Vorsitzender
- Im Pfarrverband gegebenenfalls die Wahl des Leitungsteams
- Benennung von verantwortlichen Personen für einzelne Bereiche

PFARRER, STV. VORSITZENDE/R, PFARRBÜRO

- ☐ **Meldung** der Mitglieder, Funktionen und Pfarrkontakte an das Vikariat innerhalb von 2 Wochen.

SHOP

- Ordnungen
- Pastorkonzept
- DANKE-Karten

KIS & EXCEL-WAHLHILFE

- Meldung der Mitglieder und Funktionen im PGR und Aktualisierung der Pfarrkontakte

CANVA

- Dekret für Gemeindeausschüsse und Gemeindeleitungsteams

ORGANISATIONSHANDBUCH

- Muster-Tagesordnung
- Vorschläge für Gottesdienste
- Verpflichtungserklärung
Datenschutz
- Verpflichtungserklärung
Prävention

WAHLORDNUNG

für den Pfarrgemeinderat und Gemeindeausschuss in der Erzdiözese Wien (WO)

1. Wahlberechtigung

1.1 Aktive Wahlberechtigung

Aktiv wahlberechtigt sind alle Katholikinnen und Katholiken,

- die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben oder jünger sind, aber das Sakrament der Firmung bereits empfangen haben,
- die am Wahltag einen Wohnsitz im Pfarrgebiet haben oder regelmäßig am Leben der Pfarre teilnehmen
- und die nicht aus der Katholischen Kirche ausgetreten sind.

Diese Feststellung einer aktiven Wahlberechtigung ist von der Wahlkommission zu treffen.

1.2 Kinderstimmrecht

Kinder vor Erreichung der aktiven Wahlberechtigung haben eine Stimme. Das Stimmrecht wird von den Erziehungsberechtigten ausgeübt. Beide Erziehungsberechtigte vereinbaren, wer das Stimmrecht für die Kinder ausübt.

1.3 Passive Wahlberechtigung

Passiv wahlberechtigt sind alle Katholikinnen und Katholiken,

- die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- die einen Wohnsitz im Pfarrgebiet haben oder regelmäßig am Leben der Pfarre teilnehmen,
- die den Glauben der Kirche bekennen und nicht aus der Katholischen Kirche ausgetreten sind,
- die bereit sind, Aufgaben und Pflichten des jeweiligen Gremiums zu erfüllen,
- und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.

2. Wahltag

- a) Der Wahltag wird vom Diözesanbischof festgesetzt und im Diözesanblatt veröffentlicht.
- b) Aus wichtigen Gründen kann ein Pfarrgemeinderat (PGR) eine Verlegung des Wahltags für seine Pfarre bei der PGR-Schiedsstelle beantragen.

3. Wahlvorbereitung im Pfarrgemeinderat

- a) Spätestens zwölf Wochen vor dem Wahltag trifft der PGR über die folgenden Punkte (vgl. WO 3) einen Beschluss und meldet diese unverzüglich dem Vikariatsbüro.
- b) Pfarren, die denselben Pfarrer haben, können auf Beschluss mit Zweidrittelmehrheit im PGR aller betroffenen Pfarren für die nächstfolgende Funktionsperiode die Bildung eines gemeinsamen PGR beim zuständigen Bischofsvikar beantragen (vgl. PGO 1.1.1.d).
- c) In Pfarren mit einem zukünftig gemeinsamen PGR werden die folgend genannten Beschlüsse des PGR vom Pfarrverbandsrat bzw. wenn nicht vorhanden von den Pfarrleitungsteams der betroffenen Pfarren gemeinsam beschlossen.

3.1 Anzahl der zu Wählenden

- a) Der PGR legt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des PGR gemäß der Katholikenanzahl in der Pfarre (Stichtag ist der 1. Jänner des Jahres vor der Wahl) innerhalb des folgend genannten Spielraums fest:
 - bis zu 500 ... 3-5
 - bis zu 1.500 ... 4-6
 - bis zu 3.000 ... 5-9
 - bis zu 6.000 ... 7-12
 - bis zu 9.000 ... 9-15
 - mehr als 9.000 ... 12-18



- b) Der PGR legt im Einvernehmen mit dem Gemeindeausschuss, wo ein solcher besteht, die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeindeausschusses fest.

3.2 Wahlmodell

- a) Der PGR legt fest, ob ein vom Listenwahlmodell abweichendes Wahlmodell angewendet werden soll. Den Modellen mit direkter Wahl (vgl. WO 3.2.1, WO 3.2.2 und WO 3.2.3) ist der Vorzug vor dem Teamwahlmodell (vgl. WO 3.2.4), dem Delegationsmodell (vgl. WO 3.2.d) und der Bildung des Gemeindeausschusses ohne Wahl (vgl. PGO 3.3.1.d) zu geben.
- b) Zur gültigen Anwendung eines nicht unter WO 3.2.1–3.2.5 genannten Wahlmodells ist die vorherige Zustimmung der PGR-Schiedsstelle erforderlich.
- c) In einer Pfarre mit Teilgemeinden wird das Wahlmodell für den Gemeindeausschuss einvernehmlich zwischen dem bisherigen Gemeindeausschuss und dem bisherigen PGR festgelegt.
- d) In Ausnahmefällen können Pfarren mit Teilgemeinden bzw. gemeinsame PGR mehrerer Pfarren beim Bischofsvikar beantragen, dass der PGR aus gewählten Mitgliedern der jeweiligen Gemeindeausschüsse gebildet wird, die in den PGR delegiert werden. Der PGR beschließt die Anzahl der zu Delegierenden aus den jeweiligen Teilgemeinden.

3.2.1 Listenwahlmodell

- a) Die Wahl des PGR ist eine Persönlichkeitswahl, die mittels einer Liste von Kandidatinnen und Kandidaten durchgeführt wird.
- b) Die Liste von Kandidatinnen und Kandidaten muss um die Hälfte mehr Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, als zu wählen sind (vgl. WO 3.2.3.a).

3.2.2 Urwahlmodell

- a) Alle Katholikinnen und Katholiken mit passivem Wahlrecht können von den Wählerinnen und Wählern auf dem Stimmzettel als Mitglied des PGR vorgeschlagen werden.
- b) Entsprechend der beschlossenen Anzahl der zu Wählenden gelten die meistgenannten Personen nach ihrer Zustimmung als gewählt.

- c) Das Urwahlmodell kann in Pfarren bis zu einer Größe von 1.500 Katholikinnen und Katholiken angewendet werden. Nachdem es bei zwei aufeinander folgenden Wahlen angewendet worden ist, ist vor der dritten Anwendung des Urwahlmodells die Genehmigung der PGR-Schiedsstelle erforderlich.
- d) Damit am Wahltag ein Wahlergebnis erzielt werden kann, soll nach Möglichkeit der Wahltermin eine Woche vorverlegt werden, damit genügend Zeit bleibt, das Einverständnis der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten nachzuholen. Die entsprechend modifizierten Vorkehrungen sind vom Wahlvorstand zu treffen und dem Vikariatsbüro zu melden.

3.2.3 Kombiniertes Wahlmodell

- a) Wenn ausreichend Kandidatinnen und Kandidaten für die Listenwahl vorhanden sind, aber eine kombinierte Wahl durchgeführt werden soll, müssen mindestens zwei leere Felder am Stimmzettel zur Verfügung stehen.
- b) Wenn es nicht möglich ist, eine ausreichende Anzahl von Kandidatinnen und Kandidaten zu nominieren, ist das Listenwahlmodell mit dem Urwahlmodell zu kombinieren.
- c) Die Summe der am Stimmzettel namentlich genannten Kandidatinnen und Kandidaten und der Zahl der leeren Felder muss um die Hälfte größer sein als die Anzahl der zu Wählenden (vgl. WO 3.2).

3.2.4 Teamwahlmodell

- a) Im Pfarrverband kann in Pfarren unter 1.500 Katholikinnen und Katholiken der bisherige PGR auf lokaler Ebene ein Team von ehrenamtlichen Frauen und Männern zusammenstellen, das den Kriterien zur Mitgliedschaft in einem PGR entspricht.
- b) Mit dem Beschluss für eine Teamwahl steht das Team fest und wird mit der Wahlkundmachung (vgl. WO 4.2.a) kundgetan. Meldet sich allerdings bis zum Ende der Frist (vgl. WO 4.2.c) eine für die Listenwahl erforderliche Anzahl an Kandidatinnen und Kandidaten, ist das Listenwahlmodell (vgl. WO 3.2.1) verpflichtend durchzuführen.

- c) Zur Wahl steht die Bestätigung des Teams mit einfacher Mehrheit bzw. die Ablehnung unter Angaben von Gründen.
- d) Der Wahlvorstand informiert das Team über das Ergebnis und kann bei Nachfrage die Betroffenen über die genannten Gründe zur Ablehnung informieren.
- e) Bei einer mehrheitlichen Ablehnung stellt der Pfarrverbandsrat das lokale Gremium zusammen, das bestmöglich den Rückmeldungen entspricht, sodass innerhalb von vier Wochen nach der Wahl eine erste Zusammenkunft stattfinden kann.
- f) Dieses Modell ist auch für Gemeindeausschüsse möglich.

3.2.5 Filialwahlmodell

- a) Der PGR beschließt die Anzahl der zu Wählenden aus den Teilgemeinden. Die Anzahl kann die Größe der Teilgemeinde im Verhältnis zum Ganzen widerspiegeln oder für alle Teilgemeinden zahlenmäßig gleich sein. Die Gesamtzahl der zu Wählenden aus den Teilgemeinden kann kleiner als die Anzahl der zu wählenden Mitglieder im PGR sein.
- b) Die Regelung für Teilgemeinden kann auf Beschluss des PGR auch für andere Teile einer Pfarre angewandt werden. Kriterien können neben territorialen Gesichtspunkten (Ortschaften, Ortsteile, ehemalige Pfarrgebiete) auch kategoriale Gesichtspunkte sein (z. B. anderssprachige Gemeinden).
- c) Die Pfarre ist im Vorfeld der Wahlen gut darüber zu informieren, dass der PGR nicht in erster Linie die Summe der Vertreterinnen und Vertreter der Teilgemeinden ist, sondern die Obsorge über pastorale Planungen und Schwerpunkte für die gesamte Pfarre wahrzunehmen hat. Jedes Mitglied des PGR muss grundsätzlich bereit sein, an den Aufgaben mitzuwirken, die den gesamten PGR betreffen und über die jeweiligen Teilgemeinden hinausgehen.
- d) In Pfarren mit Teilgemeinden bzw. bei einem gemeinsamen PGR mehrerer Pfarren ist die Anwendung des Filialwahlmodells für die Wahl des PGR vorzusehen.

4. Wahlvorbereitung im Wahlvorstand

4.1 Wahlvorstand

- a) Der PGR bestellt zur Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Wahl einen Wahlvorstand. In Pfarrverbänden kann ein gemeinsamer Wahlvorstand zur Durchführung aller Wahlen in den Pfarren bestellt werden.
- b) Der Wahlvorstand hilft bei der Findung von Kandidatinnen und Kandidaten und klärt mit Interessierten die Erfordernisse und die Möglichkeiten der Mitarbeit im PGR und darüber hinaus. Er achtet auf die Kriterien der Mitgliedschaft im PGR und informiert über deren Aufgaben, Rechte und Pflichten.
- c) Der Wahlvorstand besteht aus dem Pfarrer und mindestens vier weiteren Personen.
- d) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und meldet deren bzw. dessen Kontaktdaten dem Vikariatsbüro.
- e) Wird die bzw. der Vorsitzende des Wahlvorstands als Kandidatin bzw. Kandidat für den PGR vorgeschlagen und stimmt sie bzw. er der Kandidatur zu, so muss sie bzw. er diese Funktion der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Wahlvorstands zurücklegen. Sie bzw. er bleibt jedoch Mitglied des Wahlvorstands. Der Wahlvorstand hat eine andere Person als Vorsitzende zu wählen.
- f) In Pfarren mit Teilgemeinden bzw. für einen PGR mehrerer Pfarren ist der Wahlvorstand auch für die Wahl der Gemeindeausschüsse zuständig.
- g) Die Funktion des Wahlvorstands endet mit der Einspruchsfrist.
- h) Beschlüsse des Wahlvorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- i) Die Mitglieder des Wahlvorstandes können bei gravierenden Bedenken persönlich mit Begründung gegen einzelne Kandidatinnen bzw. Kandidaten Einspruch erheben. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Wahlvorstands (vgl. WO 4.1.h). Dies gilt auch für die Ergebnisse der Urwahl und kombinierten Wahl.
- j) Ergeht gegen einen solchen Beschluss über die Zulassung oder Nichtzulassung einer Kandidatin bzw.



eines Kandidaten eine Berufung der bzw. des Betroffenen oder durch ein Mitglied des Wahlvorstandes, entscheidet der zuständige Bischofsvikar über die Zulassung. Diese Entscheidung ist endgültig.

- k) Sollte eine Entscheidung über die Zulassung nicht rechtzeitig möglich sein, ist es das Recht des Bischofsvikars, über Zeitpunkt und Durchführung der Wahl zu entscheiden.

4.2 Wahlkundmachung und Wahlvorschläge

- a) Spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag hat der Wahlvorstand die Wahl in geeigneter Weise zu verlautbaren und zur Einbringung von Wahlvorschlägen einzuladen.
- b) In der Verlautbarung hat der Wahlvorstand die vom PGR festgelegte Anzahl der zu wählenden Mitglieder des PGR und das angewandte Wahlmodell sowie in einer Pfarre mit Teilgemeinden auch die Anzahl der zu wählenden Mitglieder im Gemeindevorstand bekannt zu geben.
- c) Wahlvorschläge können von jeder wahlberechtigten Person der Pfarre bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag bei einem Mitglied des Wahlvorstands eingebracht werden.
- d) Ist die erforderliche Anzahl von Kandidatinnen und Kandidaten sechs Wochen vor dem Wahltag noch nicht erreicht oder zeigt sich, dass für den PGR besonders geeignete Personen nicht genannt wurden, hat der Wahlvorstand selbst ergänzende Wahlvorschläge zu machen und die Erklärungen einzuholen.
- e) Der Wahlvorstand hat weiters dafür Sorge zu tragen, dass Kandidatinnen und Kandidaten aus allen Teilgemeinden aufgestellt werden.
- f) Die Kandidatinnen und Kandidaten erklären schriftlich, dass sie die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllen (vgl. WO 1.3.b) und zur Kandidatur bereit sind (vgl. WO 1.3.a). Diese Erklärungen müssen dem Wahlvorstand vorliegen.
- g) Die endgültige Liste von Kandidatinnen und Kandidaten hat die Familien- und Vornamen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Geburtsjahr ohne Angabe von Titeln zu enthalten. In diese Liste hat der Wahlvorstand alle

Kandidatinnen und Kandidaten aufzunehmen, die die Voraussetzungen für die passive Wahlberechtigung erfüllen.

- h) Der Wahlvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass der Pfarre bzw. Teilgemeinde die Kandidatinnen und Kandidaten spätestens drei Wochen vor dem Wahltag in geeigneter Weise vorgestellt werden.

4.3 Wahlkommission

- a) Der Wahlvorstand bestellt für jeden Wahlort und jede Wahlzeit eine Wahlkommission, bestehend aus der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter und mindestens eine beisitzende Person.
- b) Die Mitglieder der Wahlkommissionen müssen aktiv wahlberechtigte Personen sein, die nicht kandidieren.
- c) Der Wahlvorstand schult die Wahlkommissionen für ihre Aufgabe ein.

4.4 Wahlorte und Wahlzeiten

- a) Wahlorte und Wahlzeiten an Wahltagen sind vom Wahlvorstand so festzulegen, dass die wahlberechtigten Personen zumindest vor und nach den Sonntagsgottesdiensten (einschließlich des Vorabends) Gelegenheit haben, ihre Stimme abzugeben. Darüber hinaus hat der Wahlvorstand für die dem Wahltag vorangehenden 8 Tage zumindest an einem Tag eine geeignete Wahlzeit festzulegen.
- b) Der Wahlakt darf nicht innerhalb eines Gottesdienstes stattfinden.
- c) Für die organisatorischen und technischen Vorbereitungen des Wahlakts hat der Wahlvorstand Sorge zu tragen.
- d) Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Geheimhaltung der Wahl zu sichern.
- e) Die Stimmabgabe nicht wahlberechtigter Personen sowie eine mehrmalige Stimmabgabe derselben Personen müssen durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden, etwa durch das Führen einer Liste jener Personen, die gewählt haben.

4.5 Briefwahl

- a) Die Briefwahl auf Antrag ist gemäß diözesaner Vorgaben in jeder Pfarre für Einzelpersonen vom

Wahlvorstand bis mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag sicherzustellen.

- b) Die Briefwahl ist mit der Wahlkundmachung (vgl. WO 4.2.a) unter Angabe von Kontaktdaten sowie der Fristen bekannt zu geben.
- c) Vor der Zusendung der Briefwahlunterlagen ist die Wahlberechtigung festzustellen. Im Zweifel trifft der Wahlvorstand die Entscheidung. Der Versand und Eingang der Briefwahlunterlagen ist im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler festzuhalten.
- d) Verbindliche Vorlagen für die Briefwahl werden diözesan bereitgestellt.

4.6 Stimmzettel

- a) Verbindliche Vorlagen für die Stimmzettel werden diözesan bereitgestellt. Nach diesen Vorlagen erstellt der Wahlvorstand die offiziellen Stimmzettel.
- b) In Pfarren mit Teilgemeinden werden getrennte, unterscheidbare Stimmzettel für die Wahl des PGR und für die Wahl der Gemeindeausschüsse erstellt. Der Stimmzettel für die Wahl des PGR ist in der ganzen Pfarre ident. Der Stimmzettel für die Wahl der Gemeindeausschüsse enthält nur die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Teilgemeinden.
- c) Auf dem Stimmzettel müssen angeführt sein:
 - der Name der Pfarre
 - der Wahltag
 - deutlich erkennbar die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des PGR bzw. des Gemeindeausschusses
 - in Pfarren mit Teilgemeinden der Name der Teilgemeinde
 - die Familien- und Vornamen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge sowie deren Geburtsjahr
- d) In Pfarren mit Teilgemeinden können Personen sowohl für den Gemeindeausschuss als auch für den PGR kandidieren.

5. Wahldurchführung durch die Wahlkommission

5.1 Wahlakt

- a) Die Abgabe des Stimmzettels hat persönlich vor der Wahlkommission zu erfolgen (ausgenommen WO 4.5).
- b) Jede aktiv wahlberechtigte Person erhält von der Wahlkommission einen Stimmzettel. In Pfarren mit Teilgemeinden erhält jede aktiv wahlberechtigte Person jeweils einen Stimmzettel für den PGR und einen Stimmzettel für den jeweiligen Gemeindeausschuss der Teilgemeinde.
- c) Erziehungsberechtigte erhalten auf Verlangen für jedes ihrer noch nicht wahlberechtigten Kinder zusätzlich einen Stimmzettel (vgl. WO 1.2).
- d) Die Wahlkommission kann zur Feststellung der Wahlberechtigung von jeder aktiv wahlberechtigten Person die Angabe des Namens, des Alters und der Adresse verlangen und durch die Vorlage eines Personaldokuments belegen lassen.
- e) Die aktiv wahlberechtigte Person wählt auf dem Stimmzettel höchstens so viele Personen, wie Mitglieder zu wählen sind. Dies geschieht durch Ankreuzen (vgl. WO 3.2.1 und 3.2.3) oder Nennung des Namens (vgl. WO 3.2.2 und 3.2.3).

5.2 Auszählung

- a) Jede Wahlurne wird getrennt ausgezählt. Unmittelbar nach der letzten Stimmabgabe in die jeweilige Wahlurne der letzten Wahlzeit (vgl. WO 4.4) führt jede Wahlkommission die Auszählung der abgegebenen Stimmzettel durch.
- b) Stimmzettel, aus denen der Wille der aktiv Wahlberechtigten nicht klar ersichtlich ist oder auf denen mehr Kandidatinnen und Kandidaten angekreuzt sind, als Mitglieder zu wählen sind, sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlkommission.
- c) Die Briefwahlstimmen müssen bis zum Ende der letzten Wahlzeit eingelangt sein und werden mit der letzten Wahlzeit der jeweiligen Wahlurne ausgezählt.



- d) Die Wahlkommission informiert den Wahlvorstand über das Ergebnis der ausgezählten Wahlurne. Bis zur Verkündung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand gilt Geheimhaltung.

6. Wahlnachbereitung im Wahlvorstand

6.1 Wahlergebnis

- a) Nach Abschluss der Stimmenauszählung aller Wahlkommissionen stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.
- b) Als gewählt gelten so viele Kandidatinnen und Kandidaten, wie Mitglieder zu wählen sind, und zwar jene, die der Reihe nach die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Erreichen für die letzte zu besetzende Stelle mehrere Kandidatinnen und Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl, so erhöht sich die Anzahl der gewählten Mitglieder.
- c) Für das Wahlergebnis gilt bei der Urwahl WO 3.2.2.d. Dies ist auch für die kombinierte Wahl zu beachten.
- d) Kam das Filialwahlmodell zur Anwendung, ist festzustellen, ob unter den gemäß WO 6.1.b ermittelten Kandidatinnen und Kandidaten alle Teilgemeinden in vorgesehener Zahl vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, sind Kandidatinnen und Kandidaten aus der Teilgemeinde vorzureihen, sodass die festgelegte Vertretung der Teilgemeinde gewährleistet ist.

6.2 Wahlprotokoll

- a) Das Ergebnis der Stimmenauszählung und das Wahlergebnis sind in einem Wahlprotokoll festzuhalten. Dieses Wahlprotokoll und die Stimmzettel sind vom Pfarrer in Verwahrung zu nehmen.
- b) Die Stimmzettel sind bis dreißig Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist gemäß WO 6.3 und im Falle eines Einspruchs bis dreißig Tage nach der rechtskräftigen Entscheidung über diesen aufzubewahren.
- c) Um im Falle eines Wahleinspruchs eine neuerliche Auszählung der abgegebenen Stimmen einwandfrei durch die PGR-Schiedsstelle zu gewährleisten, sind die Listen der Wählerinnen und Wähler zu sichern und alle dazu abgegebenen Stimmzettel in einem verschlossenen Kuvert (Behälter) an einem geeigneten Ort aufzubewahren. Eine nachträgliche Manipu-

lation (z. B. durch Öffnen des Kuverts, Wegnahme von Stimmzetteln) muss ausgeschlossen werden (z. B. durch Versiegelung). Dreißig Tage nach Ende der Einspruchsfrist bzw. im Fall eines Wahleinspruchs dreißig Tage nach rechtskräftigem Entscheid (vgl. WO 6.3.b) können die Stimmzettel und Listen der Wählerinnen und Wähler vernichtet werden.

- d) Die Bereitschaftserklärungen der Kandidatinnen und Kandidaten sowie das Wahlprotokoll sind den Pfarrakten beizulegen.
- e) Der Wahlvorstand informiert alle Kandidatinnen und Kandidaten über das Ergebnis der Wahl.
- f) Jede aktiv wahlberechtigte Person kann das Wahlprotokoll bis zu zwei Wochen nach dem Wahltag einsehen.
- g) Der Wahlvorstand hat dafür zu sorgen, dass das Wahlergebnis an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag bei allen Sonntagsgottesdiensten (einschließlich Vorabend) verlautbart und gleichzeitig durch Aushang 15 Tage ab dem Wahltag bekannt gegeben wird. Die gewählten Mitglieder des PGR werden in der Reihenfolge ihrer erhaltenen Stimmen aufgelistet, jedoch ohne Nennung der Stimmenanzahl.

6.3 Einspruchsfrist

- a) Jede aktiv wahlberechtigte Person kann gegen das Wahlergebnis bis längstens zwei Wochen nach dem Wahltag schriftlich beim Wahlvorstand der Pfarre Einspruch erheben. Dieser hat den Einspruch unverzüglich dem Pfarrer zu melden und der PGR-Schiedsstelle zur Entscheidung vorzulegen.
- b) Der Bischofsvikar teilt die längstens binnen drei Monaten zu fällende Entscheidung über den Einspruch mit. Sie ist endgültig.

7. Rechtswirksamkeit

Die Ordnung wird gemäß der Publikation im Wiener Diözesanblatt (vgl. WDBI 2026/7) mit Wirksamkeit vom 1. September 2026 in Kraft gesetzt und ersetzt alle diözesanrechtlichen vorherigen Bestimmungen zu den darin geregelten Angelegenheiten.



ORGANISATIONS- HANDBUCH

für Pfarren, Kirchliche Orte und Dienststellen
in der Erzdiözese Wien mit allen Informationen zu
Pastoral, Verwaltung, Mitarbeitenden und Organisation.

erzdioezese-wien.at/oh



Nähere Informationen unter
www.erzdioezese-wien.at/oh-login